Gesellschaftsrecht

Gesellschaftsrecht in der Fallbearbeitung

Grundlagen verstehen.
Fälle im Gutachtenstil lösen.

8 Module. 8 Fälle mit Abwandlungen und Lösungen. 40 Lernfragen.

Von der ersten gemeinsamen Bestellung bis zur GmbH & Co. KG. Acht Fälle zeigen, wie du Gesellschaft, Vertretung und persönliche Haftung prüfst.

Kompaktausgabe für die Erste Juristische Prüfung | Stand: 4. November 2026

DEIN LERNWEG

Inhalt

Wähle ein Modul. Die Fälle mit Seitenzahlen findest du auf der nächsten Seite.

01 Gesellschaft und Gesellschaftsvermögen 4 - 9

02 Geschäftsführung und Vertretung der GbR 10 - 14

03 Haftung, Eintritt und Ausscheiden 15 - 20

04 Die offene Handelsgesellschaft 21 - 26

05 Die Kommanditgesellschaft 27 - 31

06 Die GmbH auf dem Weg zur Eintragung 32 - 36

07 Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung 37 - 42

08 Die GmbH & Co. KG im Gesamtfall 43 - 47

VERSTEHEN UND ANWENDEN

So nutzt du das Skript

Lies mit geöffnetem Gesetz und löse die Fälle zuerst ohne die Lösung.

1. Gesetz lesen. Lies einen Themenabschnitt und schlage die genannten Vorschriften nach. Die verlinkten Normen führen zum Gesetzestext.

2. Anspruch prüfen. Bestimme das Begehren und die passende Anspruchsgrundlage. Ordne das Vertragsverhältnis ein und prüfe die weiteren Voraussetzungen der verlangten Rechtsfolge. Begründe problematische Punkte im Gutachtenstil.

3. Wissen abrufen. Decke die Antworten der Lernfragen ab. Prüfe später erneut, ob du die Begründung selbst erklären kannst.

Dein Fallverzeichnis

Fall 01 · Der Brennofen auf dem Hof 7

Fall 02 · Die zweite Unterschrift 12

Fall 03 · Die Rechnung aus dem Februar 18

Fall 04 · Zu viele Kisten Zitronen 24

Fall 05 · Was kostet der gebrauchte Kran? 29

Fall 06 · Zwei Rechnungen für dieselbe Bühne 34

Fall 07 · Der zweite Laserschneider 40

Fall 08 · Die Rechnung für die Tonanlage 45

Lerne die zentralen Definitionen und wende sie am Fall an. Markierungen und Randnotizen im Gesetz nur, wenn die Hilfsmittelregeln deiner Prüfung dies erlauben. Die Grundzüge orientieren sich unter anderem an § 18 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c JAPO Bayern sowie an § 11 Abs. 2 Nr. 4 JAG NRW. Die GbR bildet die Grundlage für die Fälle zu den Personengesellschaften. Maßgeblich für die Stoffauswahl vor Ort ist die Prüfungsordnung deines Landes.

MODUL 01 / GESELLSCHAFT UND GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Wem gehört die Werkstatt?

Den Rechtsträger aus den Vereinbarungen und dem Auftreten bestimmen

Der gemeinsame Zweck

Zwei Restauratorinnen teilen sich Räume. Zahlen sie bloß je die Hälfte der Miete, ist damit noch kein gemeinsamer Restaurierungsbetrieb vereinbart. Nehmen sie gemeinsam Aufträge an, teilen Erlöse und tragen beide das Risiko, sprechen diese Tatsachen für einen Gesellschaftsvertrag. Nach § 705 Abs. 1 BGB schuldet jede Beteiligte einen Beitrag zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks. Der Beitrag kann auch in Arbeit bestehen. Das bloße Miteigentum an einer Maschine begründet zunächst eine Bruchteilsgemeinschaft.

Wer erwirbt das Recht?

Soll die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen selbst am Rechtsverkehr teilnehmen, ist sie rechtsfähig (§ 705 Abs. 2 BGB). Bei einem Unternehmen unter gemeinschaftlichem Namen vermutet das Gesetz diesen Willen. Gesellschaftsvertrag und Entstehung gegenüber Dritten sind getrennt zu datieren. Nach § 719 Abs. 1 BGB entsteht die GbR im Außenverhältnis mit dem von allen getragenen Marktauftritt, spätestens mit der Eintragung. Eine reine Innengesellschaft hat kein eigenes Vermögen (§ 740 Abs. 1 BGB).

Bei der rechtsfähigen GbR gehören wirksam für sie erworbene Rechte zum Vermögen der Gesellschaft (§ 713 BGB). Kauft sie einen Lieferwagen und wird er ihr übereignet, ist sie Eigentümerin. Überträgt eine Gesellschafterin mit Zustimmung der anderen ihren Gesellschaftsanteil (§ 711 Abs. 1 BGB), wechselt die Mitgliedschaft. Dadurch verkauft sie keinen ideellen Bruchteil des Wagens. Verpflichtungsgeschäft und Eigentumserwerb bleiben nach BGB getrennt zu prüfen.

> Seit Inkrafttreten des MoPeG am 1. Januar 2024 findest du die Rechtsfähigkeit in § 705 Abs. 2 BGB und das Gesellschaftsvermögen in § 713 BGB. Für die persönliche Haftung gilt unmittelbar § 721 BGB. Alle Fälle dieses Skripts spielen nach der Reform.

MODUL 01 / GESELLSCHAFT UND GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

GbR, eGbR oder OHG?

Den passenden Registereintrag an der richtigen Stelle prüfen

Die **eGbR** ist eine im Gesellschaftsregister eingetragene GbR. Die Eintragung macht ihre Gesellschafter und Vertretungsverhältnisse nach außen nachvollziehbar. § 707a Abs. 2 BGB verlangt den Namenszusatz. Absatz 3 verweist für die Registerpublizität auf § 15 HGB mit einer Besonderheit zur Kaufmannseigenschaft. Die Eintragung als eGbR beschränkt die persönliche Haftung nicht.

Für den Erwerb eines Grundstücks sind drei Fragen auseinanderzuhalten. Wer ist Käufer im notariellen Vertrag? Wer erklärt die Auflassung? Kann das Grundbuchamt die GbR als neue Eigentümerin eintragen? Für den Grundbuchvollzug soll ein Recht für die GbR nach § 47 Abs. 2 GBO nur eingetragen werden, wenn sie bereits im Gesellschaftsregister steht. Die fehlende Voreintragung hindert die GbR nicht daran, Kaufverträge zu schließen. Eigentum am Grundstück erwirbt sie grundsätzlich erst mit Auflassung und Grundbucheintragung.

Die Grenze zum Handelsgewerbe

Ein Betrieb, der nach Art oder Umfang kaufmännische Organisation erfordert, kann bei gemeinschaftlicher Firma und ohne beschränkte Gesellschafterhaftung bereits OHG sein (§ 1 Abs. 2 HGB, § 105 Abs. 1 HGB). Die Bezeichnung „GbR“ ist dafür nicht entscheidend. Für Kleingewerbe und reine Vermögensverwaltung eröffnet § 107 Abs. 1 HGB dagegen einen Weg zur OHG durch Eintragung. Prüfe also erst den Betrieb und dann die Wirkung der Eintragung.

MODUL 01 / GESELLSCHAFT UND GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Wenn der Beitritt einen Fehler hat

Die fehlerhafte Gesellschaft von bloßem Rechtsschein abgrenzen

Tarik tritt einer bereits tätigen GbR bei. Er wird bei der Aufnahme über eine wichtige Geschäftsgrundlage getäuscht. Später arbeitet er mit, nimmt an Beschlüssen teil und zahlt seinen Beitrag. Als er die Täuschung entdeckt, verlangt er die volle Einzahlung zurück. Eine umfassende Lösung muss an dieser Stelle die Grundsätze der **fehlerhaften Gesellschaft** beziehungsweise des fehlerhaften Beitritts prüfen.

Prüfweg. Ermittle zuerst, welche Willenserklärungen dem Beitritt zugrunde liegen und welcher Fehler nach allgemeinen Regeln zur Unwirksamkeit führen würde. Untersuche dann, ob die Beteiligten das Gesellschaftsverhältnis tatsächlich in Vollzug gesetzt haben. Tariks Mitwirkung und die Aufnahme in den laufenden Betrieb sprechen dafür. Prüfe schließlich, ob überwiegende Schutzinteressen der Anwendung entgegenstehen. Besonders sorgfältig ist etwa der Schutz eines ohne erforderliche Zustimmung beteiligten Minderjährigen zu behandeln.

Greifen die Grundsätze ein, wird die bereits vollzogene Mitgliedschaft für die Vergangenheit grundsätzlich wie wirksam behandelt. Eine Lösung aus wichtigem Grund wirkt für die Zukunft. Tarik muss für die Abrechnung auf den Wert seiner Beteiligung beim Ausscheiden abstellen. Ein Anspruch auf sofortige Erstattung der gesamten ursprünglichen Einlage ergibt sich aus dem Beitrittsmangel allein nicht. Eigenständige Ansprüche wegen der Täuschung hängen von weiteren Voraussetzungen und vom jeweiligen Anspruchsgegner ab.

Anders beim bloßen Schein. Hat Tarik überhaupt keinen Beitritt erklärt und lässt er nur wissentlich zu, dass die Werkstatt ihn Lieferanten als Gesellschafter präsentiert, fehlt es an einem tatsächlich verabredeten Beitritt. Für seine mögliche Außenhaftung sind ein zurechenbarer Rechtsschein, schutzwürdiges Vertrauen des konkreten Dritten und dessen darauf beruhende Vermögensdisposition zu untersuchen. Die Frage eines eigenen Abfindungsanspruchs stellt sich hier auf anderer Grundlage.

MODUL 01 / GESELLSCHAFT UND GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Fall 01 · Der Brennofen auf dem Hof

Wer kann nach der Lieferung Herausgabe verlangen?

Dina und Elif brennen Keramik unter dem Namen „Tonspur“. Sie haben vereinbart, Aufträge zusammen anzunehmen und den Gewinn zu teilen. Dina zahlt das Startkapital, Elif baut die Werkstatt auf. Der kleine Betrieb braucht keine kaufmännische Organisation. Beide bestellen und bezahlen bei Händler H im Namen von Tonspur einen gebrauchten Brennofen. Bei Lieferung einigt sich H mit beiden ausdrücklich über das Eigentum der Tonspur. Er übergibt ihnen den Ofen für die Werkstatt. Im Gesellschaftsregister steht nichts.

Als Nachbar N den Ofen vor der Werkstatt sieht, hält er ihn für Sperrmüll. Er bringt ihn in seine Garage. Nach Aufklärung des Irrtums verweigert er die Rückgabe. Er hat keine Abrede mit den Beteiligten. Dina und Elif verlangen für Tonspur den Ofen heraus. N entgegnet, eine Firma ohne Eintragung könne gar kein Eigentum haben.

Auftrag. Kann Tonspur von N Herausgabe nach § 985 BGB verlangen? Leite das Eigentum aus dem Erwerbsvorgang her.

Abwandlung. Dina und Elif töpfern getrennt und vereinbaren lediglich, einen Ofen gemeinsam zu finanzieren und abwechselnd zu nutzen. H übereignet ihn ausdrücklich beiden privat zu je einem halben Anteil. Wer ist Eigentümer, und an wen kann Dina Herausgabe verlangen?

MODUL 01 / GESELLSCHAFT UND GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Lösung 01 · Der Brennofen auf dem Hof

Den Anspruch vom Eigentum her aufbauen

I. Eigentum der Anspruchstellerin

Tonspur müsste Eigentümerin sein. Das Vorhaben erfordert Beiträge beider Frauen zu einem gemeinsamen Betrieb. Kapital und Werkstattaufbau genügen als unterschiedliche Beiträge. Werbeauftritt und Bestellungen unter demselben Namen zeigen, dass nach dem Willen beider die Gesellschaft Verträge schließen soll. Wegen der geringen betrieblichen Anforderungen und fehlender freiwilliger Handelsregistereintragung liegt eine rechtsfähige GbR vor. Spätestens mit der gemeinsamen Bestellung nimmt sie mit Zustimmung beider am Rechtsverkehr teil.

Die Zahlung des Kaufpreises allein hätte das Eigentum nicht verschafft. H und beide für Tonspur handelnden Gesellschafterinnen haben sich bei Lieferung über den Eigentumsübergang an die Gesellschaft geeinigt. H übergab den Ofen in ihren Herrschaftsbereich. Mit der Übereignung nach § 929 Satz 1 BGB gehört er zum Vermögen von Tonspur. Eine Eintragung ist für den Erwerb einer beweglichen Sache nicht erforderlich.

II. Besitz und Herausgabe

N übt die tatsächliche Sachherrschaft in seiner Garage aus. Sein Irrtum schafft weder Eigentum noch ein Besitzrecht gegenüber Tonspur. Die Gesellschaft hat den Ofen nicht aufgegeben. N kann sich daher auch nicht auf § 986 BGB stützen. Er schuldet Tonspur die Herausgabe.

III. Abwandlung

Der erklärte Wille bei der Übereignung richtet sich auf zwei private Erwerberinnen. Jede hat Miteigentum zur Hälfte. Auch eine interne Nutzungsabrede ändert diese dingliche Zuordnung nicht. Nach § 1011 BGB kann Dina den Anspruch aus dem Eigentum gegen N selbst geltend machen. Für die Herausgabe des ganzen Ofens verweist die Norm auf § 432 BGB. Dina kann Herausgabe an beide verlangen. N muss den Ofen nicht zu ihrer alleinigen freien Verfügung abliefern.

MODUL 01 / GESELLSCHAFT UND GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Wiederholen 01

Rechtsträger und Register im Selbsttest

Was unterscheidet einen Gesellschaftsvertrag vom bloßen Leistungsaustausch?

Die Beteiligten übernehmen rechtliche Förderpflichten für einen gemeinsamen Zweck. Beim Austausch erhält jeder die Leistung des anderen für seine Gegenleistung.

Wie entsteht eine rechtsfähige GbR gegenüber Dritten?

Durch Teilnahme am Rechtsverkehr mit Zustimmung aller Gesellschafter, spätestens durch die Eintragung im Gesellschaftsregister.

Wessen Vermögen ist eine wirksam an die rechtsfähige GbR übereignete Maschine?

Vermögen der GbR. Die Gesellschafter halten Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft.

Warum kann der Grundstückskaufvertrag wirksam sein, obwohl die GbR noch nicht eingetragen ist?

Die Gesellschaft kann schon rechtsfähig sein. Die Voreintragung nach § 47 Abs. 2 GBO betrifft den grundbuchlichen Vollzug des Rechtserwerbs.

An wen kann eine von zwei Miteigentümerinnen die Herausgabe der ganzen Sache verlangen?

Gegenüber einem unberechtigten Besitzer kann sie grundsätzlich Leistung an alle Miteigentümer verlangen (§§ 1011, 432 BGB).